

## Werbung für den Leser klar erkennbar

### Farbe und Schrift verdeutlichen Trennung vom redaktionellen Teil

Eine Wirtschaftszeitung veröffentlicht einen Werbehefter der Deutschen Bahn AG mit der Textzeile „Deutschlands Manager: ‘Wir verplempern zu viel Zeit im Auto oder an Flughäfen!’“. Auf der vierten Umschlagseite der Zeitschrift wird eine Anzeige der Bahn veröffentlicht. Ein Leser vermisst die klare Trennung zwischen redaktionellem Inhalt und Werbung. Der Werbecharakter des Hefers werde erst durch Umblättern zur Umschlagseite 4 deutlich. Beim Leser entstehe der Eindruck, als gehöre die Schlagzeile auf dem Hefter zum redaktionellen Teil der Zeitschrift. Nach Darstellung der Rechtsabteilung des Verlags ist die Titelflappe grundsätzlich Bestandteil der Werbung, die von den Lesern auch als solche erkannt werde. Titelflappe und Titelbild unterschieden sich sowohl bei der Farbgebung als auch durch den Schrifttyp vom redaktionellen Teil des Blattes. Beim Umklappen des Werbehefters werde durch die Bahn-Anzeige der Auftraggeber erkennbar. Eine Verpflichtung, den Urheber der Werbung auf den ersten Blick erkennbar zu machen, bestehe nicht. Es müsse nur erkennbar sein, dass es sich um Werbung handele. Dies sei hier der Fall. (2008)

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Werbeklappe keine Verletzung der Ziffer 7 des Pressekodex (Schleichwerbung) und der in Richtlinie 7.1 klar definierten Trennung von Redaktion und Werbung. Der halbseitige Einband ist für den Leser deutlich als Werbung erkennbar. Dies besonders deshalb, weil beim Umblättern des ersten Teils des Einbandes sofort eine Anzeige der Deutschen Bahn AG sichtbar wird. Somit sind die Anforderungen der Richtlinie 7.1 erfüllt. Dort heißt es unter anderem: „Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet werden, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind“. Das ist hier der Fall. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK2-158/08)

**Aktenzeichen:** BK2-158/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** unbegründet